

Amthches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amthches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreisauusschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen: Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg., Reklamezeile 50 Pfg.	Abgabestellen: In Diez: Rosenstraße 38. In Ems: Römerstraße 95.	Druck und Verlag von D. Chr. Sommer, Ems und Diez. Verantw. für die Redaktion A. Lenge, Ems.
Nr. 32	Diez, Dienstag den 8. Februar 1916	56. Jahrgang

Amthcher Teil.

Pr. I. 4. N. 32 II. Wiesbaden, den 24. Januar 1916.

Bekanntmachung.

Zur Behebung etwaiger Zweifel weise ich darauf hin, daß die Gemeinden nach § 103 I R. G. O. gehalten sind, auch für die infolge des Krieges ruhenden Handwerksbetriebe die Beiträge zu den Kosten der Handwerkskammer aufzubringen. Da zahlreiche Handwerksbetriebe in Frage kommen, deren Meister im Felde stehen, wird es angemessen sein, daß die Gemeinden diese Betriebe zu der an sich zulässigen Unterverteilung nicht heranziehen, sondern diese Beiträge endgültig selbst tragen.

Der Regierungspräsident.

In Vertretung:

v. Olshki.

I. 792. Diez, den 4. Februar 1916.

Abdruck teile ich den Herren Bürgermeistern zur Kenntnis und Beachtung mit.

Der Königl. Landrat.

J. B.

Zimmermann.

L. II. 124. Limburg, den 25. Januar 1916.

Bekanntmachung.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in der Gemeinde Erbach erloschen ist, wird meine Viehscheuimpflichtige Anordnung vom 19. Oktober 1915 (Kreisblatt Nr. 279) für die Gemeinde Erbach aufgehoben.

Der Landrat.

Tgb.-Nr. 409 L.

Langenschwalbach, den 22. Januar 1916.

Bekanntmachung

Die Maul- und Klauenseuche in Walsdorf ist erloschen und damit der Untertaunuskreis seuchensfrei.

Der Königl. Landrat.

Beschädigung der Telegraphenanlagen.

Die Reichs-Telegraphenanlagen sind häufig vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen durch Berührung der Isolatoren durch Steinwürfe, durch Außerachtlassung geeigneter Vorsichtsmaßregeln beim Baumfällen, durch Anfahren der Telegraphenstangen oder der an diesen angebrachten Seitenbefestigungen (Drahtanker, Holzstreben) usw. ausgesetzt. Da diese Beschädigungen in den meisten Fällen gerichtlich sind, die Benutzung der Telegraphenanlagen zu verhindern oder zu stören, so wird zur Abwendung solcher Beschädigungen und um das Publikum vor Unannehmlichkeiten zu bewahren, auf die im Reichsstrafgesetzbuch angedrohten Strafen aufmerksam gemacht.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich lauten:

§ 317. Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Teile oder Zuführungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§ 318. Wer fahrlässigerweise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

§ 318 a. Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§ 317 und 318 sind Fernsprechanlagen mitbegriffen.

Wer die Täter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphenanlagen derart ermittelt und zur Anzeige bringt, daß sie zum Erfolge der Wiederherstellungskosten und zur Strafe herangezogen werden können, erhält aus Postmitteln eine Belohnung bis zu fünfzehn Mark im Einzelfalle. Die Belohnungen werden auch dann bewilligt, wenn der Schuldige wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht hat bestraft oder zur Ersatzeleistung herangezogen werden können; desgleichen wenn die Beschädigungen noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten verhindert worden sind, der gegen die Telegraphenanlage verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung des Schuldigen erfolgen kann.

Frankfurt (Main), den 15. April 1912.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Ausschreiben.

Ein Hausburche, angeblich Albert Henn, geboren am 1. Juni 1899 zu Coblenz, hat am 21. d. Mts. seinem Arbeitgeber 59 Mark unterschlagen und ist flüchtig gegangen. Der angebliche Henn ist 16 Jahre alt, etwa 1,65 Meter groß, von schmaler Statur, hat volles rotbäckiges Gesicht, dunkelblondes geschitteltes Haar, trägt dunklen Sackanzug, grünen weichen der Länge nach eingedrückt Gut und schwarze Schnürschuhe. Das obere rechte Augenlid ist stark geschwollen.

Um eingehende Nachforschung, eventl. Festnahme und Nachricht wird ersucht.

Der Polizei-Präsident.

J. A.:
Streiblein.

Bekanntmachung.

Staatsangehörigkeit: Russe. Dienstgrad: Gemeiner. Name und Nr.: Sidorkin, Iwan, 16/722. Zeit und Ort des Entweichens: 24. 1. 16 abends von der Arbeitsstelle Christinenhütte Meggen. Personalbeschreibung und besondere Merkmale: Kleidung: Gef.-Kleidung, deutsch. Mantel, Schlapphut. Sprache: russisch. Alter: 27 Jahre. Größe: 1,64 Mtr. Statur: mittel. Kopfform: rund. Nase: klein. Augen: braun. Haare: schwarz. Bart, Schnurrbart: Anflug. Zähne: gut. Besondere Kennzeichen: —

Staatsangehörigkeit: Russe. Dienstgrad: Unteroffizier. Name und Nr.: Chadašajew, Piotr, 10/259. Zeit und Ort des Entweichens: 24. 1. 16 abends Arbeitsstelle Christinenhütte Meggen. Personalbeschreibung und besondere Merkmale: Kleidung: russ. Uniform, schwarze Hose. Sprache: russisch. Alter: 34 Jahre. Größe: 1,65 Mtr. Statur: unterseht. Kopfform: gewöhnlich. Nase: gew. Augen: grau. Haare: blond. Schnurrbart: kurz blond. Zähne: gut. Besondere Kennzeichen: —

Staatsangehörigkeit: Russe. Dienstgrad: Gemeiner. Name und Nr.: Volkšin, Timofej, 9/1162. Zeit und Ort des Entweichens: 28. 1. 16 abends von der Arbeitsstelle J. Kaiser, Plattenberg i. Westf. Personalbeschreibung und besondere Merkmale: Kleidung: russ. Uniform. Sprache: russisch. Alter: 30 Jahre. Größe: 1,67 Mtr. Statur: mittel. Kopfform: rund. Nase: gew. Augen: blau. Haare: blond. Bart, Schnurrbart: blond. Zähne: 1 fehlt, Unterkiefer. Besondere Kennzeichen: —

Kriegsgefangenenlager Worms.

T.-B. VI. 1924.

Stettin, den 24. Januar 1916.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 23. auf 24. 1. 16 sind von der Arbeitsstelle Chemische Fabriken Mannheim in Wohlgelegen bei Mannheim, nachstehend beschriebene englische Kriegsgefangene entwichen:

Name: Buckingham Byron, engl. Soldat. Spricht: englisch, 25 Jahre alt, 1,62 groß, Statur mittel, Kopfform länglich, Nasenform spitz, Augen blau, Zähne gut, Haare blond, Bart blond. Anzug: Englische Uniform (graugrün) mit roten Gelbfarbstreifen gestrichen, schottische Mütze (mit bunten Streifen) ohne Mantel, engl. Schnürschuhe.

Name: Spiers, Louis, engl. Soldat. Spricht: englisch und etwas französisch, 29 Jahre alt, 1,82 Meter groß, Statur corpulent, Kopfform länglich, Nasenform spitz, Augen blau, bartlos. Anzug: Engl. Uniform (graugrün) mit roten Gelbfarbstreifen gestrichen, engl. Militärmütze, ohne Mantel und engl. Schnürschuhe.

Kriegsgefangenenlager Stettin.

Bekanntmachung.

Der am 20. Januar 1916 aus hiesigem Kriegsgefangenen-Lazarett entwichene englische Soldat Richard Robson ist in Brungershausen wieder ergriffen worden.

Die Nachforschungen nach dem gleichzeitig entwichenen italienischen Zivilgefangenen Constantin di Falco waren bisher noch ohne Erfolg und wird gebeten, die Ermittlungen mit größtem Nachdruck fortzusetzen.

Constantin di Falco ist 26 Jahre alt, Monteur, spricht italienisch, deutsch und französisch; sequestell erkrankt, trägt Zivilmütze.

Stettin, den 24. 1. 16.

Der von dem Arbeitskommando Grube Friedrich in Treis-Horloff am 17. 1. 16 entwichene belgische Kriegsgefangene Claus Maurice ist am 18. 1. 16 in Wobbach i. Wetterau wieder ergriffen worden.

Stettin, den 19. 1. 16.

Kriegsgefangenenlager Stettin.

Bekanntmachung

Die nachstehend näher bezeichneten beiden Kriegsgefangenen sind entwichen:

Zeit und Ort der Entweichung: 27. Jan. abends 7,30 vom Arbeitskommando der Eisenbahndirektion Frankfurt a. M., Bahnbauabteilung Dillenburg.

1. Zunamen: Legintin, Vornamen: Semjon. Gef.-Nr. IV/841. Staatsangehörigkeit: Russe. Dienstgrad: Gemeiner. Größe: 170 Ztm. Alter: 24 Jahre. Nasenform: dick. Schnurrbart: blond. Zähne: gut. Statur: mittel. Kopfform: normal. Augen: blau. Haare: blond. Sprache: russisch. Kleidung: russische Uniform und russ. Militärmantel. Besondere Kennzeichen: keine.

2. Zunamen: Kolwrischenko, Vornamen: Feodor. Gef.-Nr. IV/830. Staatsangehörigkeit: Russe. Dienstgrad: Gemeiner. Größe: 170 Ztm. Alter: 27 Jahre. Nasenform: lang. Schnurrbart: dunkelblond. Zähne: gut. Statur: schlank. Kopfform: normal. Augen: grau. Haare: dunkelblond. Sprache: russisch. Kleidung: russische Uniform und russ. Militärmantel. Besondere Kennzeichen: keine.

Es wird gebeten, nach den Entwichenen zu fahnden und im Falle der Wiederergriffung sofort telegraphisch hierher Mitteilung zu machen.

Weglar, den 28. Januar 1916.

Kommandantur des Kriegsgefangenenlagers Weglar.

Bekanntmachung

Staatsangehörigkeit: Franzose. Dienstgrad: Gemeiner. Name und Nr.: Petit, Eugen, Nr. 50 957. Zeit und Ort des Entweichens: 20. 1. 16 abends 8¹/₂ Uhr vom Arbeitskommando Mahweg in Mühlenramede. Personalbeschreibung und besondere Merkmale: Kleidung: hellblaue Inf.-Uniform. Sprache: französisch. Alter: 26 Jahre. Größe: 1,78 Mtr. Statur: kräftig. Kopfform: lang. Nase: lang. Augen: grau. Haare: schwarz. Vollbart, Schnurrbart: schwarz. Zähne: lückenhaft. Besondere Kennzeichen: keine.

Kriegsgefangenenlager Meschede.

J. Nr. II. 1184.

Die, den 4. Februar 1916.

An die Herren Bürgermeister

Betrifft: Die Besetzung von Freistellen in einer Kinderheilanstalt.

In der Kinderheilanstalt in Orb bei Gelnhausen können zwei Freistellen an hilfsbedürftige Kinder vergeben werden. Ich ersuche, nach Rücksprache mit den Herrn Ortsgeistlichen um Vorschläge bis zum 15. Februar d. Js. mit eingehendem Bericht über die Familien-, Vermögens- und Erwerbsverhältnisse und den Ruf der Eltern und Kinder. Abgesehen von der Hilfsbedürftigkeit muß feststehen, daß die Kinder an keiner ansteckenden Krankheit leiden, was durch ein ärztliches Attest nachzuweisen ist.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Der Landrat.
Duderstadt.

Zu 1 A 1 e 1031 M. f. 2.

Ausführungsanweisung

zu der Verordnung des Bundesrats über Käse vom 13. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 31).

Auf Grund des § 10 der Bundesratsverordnung über die Regelung der Butterpreise vom 13. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 31) wird folgendes bestimmt.

Zu § 13:

Zuständige Behörde ist die Ortspolizeibehörde.

Berlin, den 24. Januar 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage:
Lufensky.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage.

Graf von Kehlerling.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:
Freund.

Nichtamtlicher Teil.**Aus Provinz und Nachbargebieten.**

!.: **Butterausfuhr aus Bayern.** Gegenüber der Behauptung, daß in Bayern, obwohl ein Ueberfluß an Butter vorhanden wäre, die Ausfuhr durch Eingreifen der zuständigen Militärbehörden nicht erlaubt sei, stellt die „Frankf. Ztg.“ fest, daß zwar auf Veranlassung der Militärbehörden der gesamte Butterhandel in einer Zentralstelle zusammengefaßt worden ist, um dem wilden Auskaufen, das vorher im Gange war, zu steuern. Diese Zentralbutterstelle hat aber die Erlaubnis zu weitgehender Ausfuhr von Butter gegeben. In den Monaten November, Dezember und Januar sind 20 900 Zentner Butter durch die Zentralbutterstelle gegangen. Davon wurden in Bayern verzehrt 8880 Zentner. Ausgeführt wurden 12 130 Zentner. Die Ausfuhr ging namentlich nach Sachsen, Hessen und Elsaß-Lothringen und nach den anderen benachbarten Ländern. Auch nach Preußen ist etwas Butter gegangen, wenn auch nicht sehr viel, weil Bayern eben zunächst die Gebiete mit der Butterausfuhr bedacht hat, die schon vor dem Kriege von Bayern aus versorgt werden. Auf Grund der Bundesratsverordnung, die die Ausfuhr einer bestimmten Buttermenge an die Zentraleinkaufsgesellschaft in Berlin vorschreibt, wäre Bayern verpflichtet gewesen, 1575 Zentner an diese abzuführen. Bayern hat aber dreimal so viel geliefert, nämlich 4500 Zentner sind an die Zentraleinkaufsgesellschaft abgegangen.

Einschränkung des Tabak-, Bier- u. Kaffeegenusses

Der Kampf, den unsere Gegner gegen unsere Volkswirtschaft führen, macht Jedermann zum Mitkämpfer. Wir wissen alle, daß wir große volkswirtschaftliche Kriegsaufgaben zu erfüllen haben und daß von ihrer Durchführung wesentlich mit die glückliche und baldige Beendigung des Krieges abhängt.

Aber trotz dieser Erkenntnis ist uns die privatwirtschaftliche Auffassung, die die Lebenshaltung von der geldlichen Leistungsfähigkeit abhängig macht, derart in Fleisch und Blut übergegangen, daß wir immer wieder in ihre Bahnen zurückfallen und die Erfüllung unserer volkswirtschaftlichen Aufgaben allein erfolgt durch eine mehr oder minder gefügige Unterordnung unter gesetzliche Zwangsmaßnahmen.

So wird denn Vorschrift auf Vorschrift notwendig. Obwohl, um die Getreidevorräte zu schonen und besonders für die Viehernahrung zu erhalten, die Kontingente der Branereien bereits auf 60 Prozent herabgesetzt worden sind, hat diese Vorschrift nicht den Erfolg gehabt, den sie hätte haben müssen: der Bierkonsum ging nicht zurück. Infolgedessen bezogen die Branereien Malz aus dem Auslande, zu Ungunsten unserer Valuta und mußten daher durch neuerliche Verfügungen zu stärkerer Einschränkung gezwungen werden. Die neuen Vorschriften, die vom Bundesrat am 31. Januar erlassen worden sind, sind daher auch einschneidender Natur. Sie kürzen das Kontingent um 20 bis 25 Prozent und bestimmen, daß die hierüber hinaus vorhandene Gerste oder das bestellte oder erworbene Malz abgeliefert wird.

Genau genommen sind aber diese Bestimmungen nur notwendig geworden, weil unsere Verbraucher nicht auf den althergebrachten und gewohnheitsmäßigen Biergenuß verzichten wollten und an dieser privatwirtschaftlichen Auffassung gegenüber allen volkswirtschaftlichen Notwendigkeiten festhielten. Selbstbeschränkung aus Pflichtbewußtsein könnte aber hier mehr tun, als alle Vorschriften vermögen. Da es nun einmal notwendig ist, unsere Viehbestände zu erhalten, so muß eben auf den Biergenuß in früherem Umfang verzichtet werden.

Fast völlig gleich ist die Lage im Tabakhandel. Die Vorräte, die noch aus der Zeit vor dem Kriege stammen, sind erschöpft. Infolgedessen importiert der Handel bereits Tabak in großen Mengen aus dem neutralen Auslande, besonders aus Holland. Diese Importe zu Genußzwecken schädigen aber den Stand unserer Währung, die bereits stark unter dem Druck von Zahlungsverpflichtungen an das Auslande stehen. Wäre es nicht dem gegenüber angezeigt, allseitig und einheitlich den Genuß von Tabak einzuschränken und unbeschränkten Genuß nur unseren Feldgrauen zu überlassen, für die der Tabakgenuß eine notwendige Anregung bleibt? Oder sollen auch hier wieder erst Verbote und Vorschriften eintreten, die das Rauchen auf der Straße oder in den Eisenbahnen verbieten?

Das gleiche gilt vom Kaffeegenuß. Auch Kaffee ist kein Nahrungsmittel, und da auch die Kaffeebestände während des Krieges stark zusammengeschmolzen sind, setzt auch hier schon ein nicht unbedeutender Import ein. Auch hier wäre mit Leichtigkeit ein erheblicher Minderverbrauch durch freiwillige Einschränkung durchzusetzen.

Es soll gewiß nicht verkantet werden, daß das Angeben liebgewordener Gewohnheiten und Bequemlichkeiten schwer ist. Aber der Verpflichtung, dem Vaterland zu helfen und der Hinblick auf die Großtaten unserer Feldgrauen muß uns dieses Opfer leicht machen. Deutschland hat der Welt seine militärische Leistungsfähigkeit gezeigt; es wird und muß ihr auch beweisen, daß die Disziplin in der gesamten Bevölkerung stark genug ist, Opfer an liebgewordenen Gewohnheiten da zu bringen, wo sie nötig sind.

Die zinstragende Anlegung von Geldern in Reichsschatzanweisungen.

Die sogenannten „unverzinslichen“, das heißt nicht mit Zins Scheinen versehenen Reichsschatzanweisungen (auch Reichsschatzscheine genannt) haben nachstehenden Wortlaut: Vorderseite: Fällig am acht- und zwanzigsten Oktober 1915. Unverzinsliche Schatzanweisung des Deutschen Reiches. Gesetz vom 22. März 1915, § 3 (Reichsgesetzblatt S. 157). Die Königlich Preussische Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin zahlt dem Inhaber dieser Schatzanweisung am 28. Oktober 1915 den Betrag von 1000 (10 000, 50 000 usw.) Mark in Worten Tausend (usw.) Mark. Berlin, den ersten April 1915 Reichsschuldenverwaltung. Rückseite: An dem umseitig angegebenen Tage der Fälligkeit und weiterhin bis zum Ablauf der Verlegungs- und etwaigen Verjährungsfrist kann die in dieser Schatzanweisung beschriebene Summe außerhalb Berlins auch durch Vermittlung sämtlicher Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen erhoben werden, nachdem die betreffende Stelle zuvor die bei ihr einzureichende Schatzanweisung behufs Anerkennung an die Staatsschulden-Tilgungskasse eingekendet und deren Anweisung zur Zahlung eingeholt hat.

Diese Schatzanweisungen sind, wie Wechsel, spätestens nach 90 Tagen fällig. Sie lauten über Beträge von 1000, 10 000, 50 000, 100 000 und 1 000 000 Mark. Alle Reichsbankanstalten verkaufen derartige Reichsschatzanweisungen. Der Käufer bezahlt beim Ankauf den Betrag der Reichsschatzanweisungen abzüglich der Zinsen, die somit, nach einem häufiger wechselnden Zinssatz (z. Bt. $4\frac{1}{2}$ Proz.), an den Käufer sofort vergütet werden. Die Zinsen laufen für den Käufer vom Tag der Einzahlung des Geldes bei irgend einer Reichsbankanstalt bis zum Fälligkeitstage der Schatzanweisung. Die gekauften Reichsschatzanweisungen kann der Inhaber jederzeit bei der Reichsbank zum Banksatz diskontieren oder bei den Darlehnskassen des Reiches beleihen. Bei Kreditsanleihezeichnungen werden die Reichsschatzanweisungen — gegebenenfalls unter Abzug von Diskont — in Zahlung genommen. Auf Wunsch des Käufers werden die von ihm bezogenen Reichsschatzanweisungen bei den Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen kostenlos aufbewahrt. Die fälligen Reichsschatzanweisungen werden von allen Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen unter den oben angegebenen Bedingungen (siehe oben unter „Rückseite“) umsonst eingezogen.

Der Inhaber oder bei der Reichsbank kostenlos frei lagernden Reichsschatzanweisungen teilt der betreffenden Reichsbankanstalt rechtzeitig (d. h. 8 Werktage vor Fälligkeit) schriftlich mit, wie und wo er den Gegenwert empfangen will. Alsdann wird seinem Antrage gemäß der Gegenwert am Verfalltage ihm oder einem genaubezeichneten Dritten bei irgend einer Reichsbankanstalt auf Reichsbank-Girokonto gutgeschrieben oder an der Kasse bar ausgezahlt. Da die Verzinsung sofort mit dem Tag der Einzahlung beginnt und die Auszahlung nach vorstehendem zum Fälligkeitstermin selbst leicht erzielt werden kann, so wird jeglicher Zinsverlust vermieden. Ankaufsanträge für die unverzinslichen Reichsschatzanweisungen sind nicht an das Reichsbank-Direktorium in Berlin, sondern schriftlich an die Reichsbankanstalt des Bezirks zu richten. Ueber den Zinssatz und die Verfalltage der vorhandenen Schatzanweisungen, sowie über alle den Verkauf der Reichsschatzanweisungen betreffenden Einzelheiten erteilen alle Reichsbankanstalten Auskunft.

Allerlei.

Ein deutsches Turnfest in einem englischen Gefangenenlager. Die „Deutsche Turnzeitung“ bringt in Nr. 3 einen fesselnden Bericht über ein deutsches Turnfest im Gefangenenlager von Knoksaloe (Insel Man), der ihr von dem jetzigen Vorstehenden der Deutschen Turnerschaft, Dr.

Doepf, in dankenswerter Weise zur Verfügung gestellt worden ist und folgenden Inhalt hat: Vor kurzem erhielt ich von dem Vater eines auf der Insel Man internierten jungen deutschen Kaufmanns ein Anschreiben, das mir der Veröffentlichung wert zu sein erscheint, weil es beweist, wie begeistert und einziehend unser deutsches Turnen auch in der schweren Not der Zeit zu wirken vermag! Der in Brighton ansässige Kaufmann Adolf Strüning verließ London am 4. August 1914, um sich als Kriegsfreiwilliger zu stellen. Unterwegs wurde das Schiff von einem englischen Kanonenboot angehalten, zurückgebracht und 700 Deutsche, die sich an Bord befanden, wurden interniert. Aus den Briefen Strünings an seinen Vater stammen folgende Berichte: 8. April 1915 (eingegangen 22. April). Ich habe das Turnen wieder aufgenommen, da uns die Quäker mit Gerätschaften beschenkt haben. Wir sind dieser Sekte sehr dankbar. 3. Oktober (eingegangen 21. Oktober). Am letzten Montag haben wir ein echt deutsches Turnfest gefeiert. Die Leitung hatte ich, oder überhaupt die ganze Arbeit. Sechs Wochen lang Arbeit von früh bis spät. Der Erfolg war großartig. 36 Wettturner traten morgens an, davon waren 41 Sieger. Am Nachmittag über 300 Stabturner und großes Schauturnen. Die Photographien von dem Fest sind großartig und Zeugnis unserer Arbeit. Nach dem Feste war ich todmüde. 24. November (eingegangen 13. Dezember). Manchmal wird es mir so wehmütig zu Sinn in der schrecklichen ewigen Monotonie. Dann springe ich an die Geräte und turne mich ab, dann geht's besser. Ich habe jetzt 8 Vereine mit 700 Turnern unter mir, darunter sind Leute bis zu 56 Jahren. Die beiden von der „Deutschen Turnzeitung“ veröffentlichten Photographien stellen die allgemeinen Stabübungen und die Vorstände und Fahnengruppen der Kriegsgefangenen-Turnvereine dar. Wenn man die in der Turnerkleidung (weißer Anzug mit schwarzem Turngürtel) in Reihen aufmarschierten Stabturner und die Fahnengruppen sieht, dann könnte man sich auf einen deutschen Turnplatz und ein Turnfest im deutschen Vaterlande versetzt fühlen. Ob wohl den zuschauenden Bewachungsmannschaften der Engländer eine Ahnung von deutschem Geist und deutscher Turnerkraft gekommen ist?

Die Musik für unsere Krieger ist ein Gebiet, das sich der „Bund für freiwilligen Vaterlandsdienst“ zu Berlin W 9 sehr angelegen sein läßt. Die hierfür bestehende Abteilung des Bundes versorgte im abgelaufenen Jahre viele Teile des deutschen Heeres und der Marine mit Musikinstrumenten der mannigfaltigsten Art. Neben den vielen Hunderten von Mund- und Handharmonikas wurden, besonders an Ersatzbataillone, Blechinstrumente jeden Umfanges gespendet, daneben aber auch für Schützengräben, Schiffe und Lazarette u. a. Pithern, Gitarren, Lauten Grammophone, Phonographen u. a. m. Wieviel Dank, wieviel Freude ist durch diese Spenden zur Auslösung gebracht! Die dem Bunde in großer Zahl zugehenden Bitten um Ueberlassung von Musikinstrumenten tragen oft einen tiefwehmütigen Charakter; so erbat kürzlich eine Kolonne eine Ziehharmonika, um bei der Bestattung eines gefallen Kameraden wenigstens einen Choral spielen zu können. Hier müssen und können wir in der Heimat helfend eingreifen. Die Erhaltung der Stimmung unserer unvergleichlich Braven bedeutet den Sieg. Deshalb bittet der Bund die deutschen Musikfreunde: Greift hinein in die stillverborgenen Winkel und macht die vielen Musikinstrumente mobil, die klang- und tatenlos herumhängen und -liegen. Sendet sie schleunigst dem „Bunde für freiwilligen Vaterlandsdienst“ zu, der sie dorthin bringen wird, wo man ihrer so sehnlichst wartet.

Holzversteigerung. Oberförsterei Rahenelnbogen.

Schutzbezirk Bärbach. Dienstag, den 15. Februar er., vormittags 10 Uhr in der Gastwirtschaft von Wilhelm Groß in Schönborn. Distr. 36 Uner, 39 Ergenstein, 73 Wästenei. Eichen: 63 Rm. Scheit und Knüppel. Buchen: 756 Rm. Scheit und Knüppel. 7660 Wellen. Nadelholz: 12 Rm. Scheit und Knüppel. (8297)